



ZUSATZVERBILLIGUNG (ZV)

Information für die Mieterschaft von WEG-Mietobjekten

Dauer: Die ZV1 wird in der Regel während der ersten 21 Jahre ab Beginn der Bundeshilfe und die ZV2 während 25 Jahren ausgerichtet.

Voraussetzungen: Die ZV1 wird an alle Haushalte ausgerichtet, welche die Belegungsvorschriften sowie die Einkommens- und Vermögensvorschriften erfüllen. Die ZV2 wird an Betagte, Behinderte und Pflegebedürftige ausgerichtet, welche die Belegungsvorschriften sowie die Einkommens- und Vermögensvorschriften erfüllen. Zudem ist das Gesuchsformular WEG 8.5M so rasch als möglich beim Einzug in das Mietobjekt und das Überprüfungsformular jeweils fristgerecht einzureichen.

Belegungsvorschriften: Für Wohnungen bis zu drei Zimmern gibt es keine Belegungsvorschriften.

Die ZV1 wird für Wohnungen gewährt, die höchstens zwei Zimmer mehr als Bewohner aufweisen.

Die ZV2 wird für Wohnungen gewährt, die höchstens ein Zimmer mehr als Bewohner aufweisen.

Bei Haushalten mit einem minderjährigen Kind darf die Wohnung höchstens zwei Zimmer mehr als Bewohner haben.

Einkommensgrenze: Die ZV kann mit dem Formular WEG 8.5M beantragt werden, wenn das steuerbare Einkommen der Bewohnerschaft gemäss **direkter Bundessteuer CHF 50'000.-** nicht übersteigt. Das steuerbare Einkommen von in gleichem Haushalt lebenden Personen in Ausbildung bis 25 Jahre wird nicht angerechnet.

Die Einkommensgrenze kann um CHF 2'500.- erhöht werden:

- für jedes minderjährige Kind,
- für jedes volljährige Kind, das sich noch in Ausbildung befindet (Kopie/n der Ausbildungsbescheinigung beilegen),
- für jede andere Person, für deren Unterhalt die Familie oder der Alleinstehende aufkommt, mit Ausnahme des Ehegatten.

Die Anspruchsberechtigung wird aufgrund einer Bescheinigung der Steuerverwaltung festgestellt. Massgebend ist jeweils die neuste Veranlagung für die direkte Bundessteuer.

Vermögensgrenze: Das Vermögen darf, nach Abzug der ausgewiesenen Schulden, **CHF 144'000.-** nicht übersteigen.

Massgebend ist jeweils die neuste Veranlagung für die kantonale Steuer. Die Vermögensgrenze kann um CHF 16'900.- erhöht werden:

- für jedes minderjährige Kind,
- für jedes volljährige Kind, das sich noch in Ausbildung befindet (Kopie/n der Ausbildungsbescheinigung beilegen),
- für jede andere Person, für deren Unterhalt die Familie oder der Alleinstehende aufkommt, mit Ausnahme des Ehegatten.

Betagten, Behinderten und Pflegebedürftigen wird 1/10 des die Grenze übersteigenden Vermögens als Einkommen angerechnet.

Toleranzband: Für die Mieterschaft, die bereits ZV bezieht, fällt die Anspruchsberechtigung erst weg, wenn die Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen die Limiten um mehr als 10% übersteigen. Die Zuschläge für Kinder bleiben unverändert. Für die Neu- und Wiederbeanspruchung der ZV gelten bei der Abklärung der Anspruchsberechtigung die regulären Limiten.

Einkommen und Vermögen von Kindern: Die steuerbaren Einkommen und die Vermögen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Kinder sind anzugeben.

Personen in Ausbildung (Hauptbeschäftigung), legen dem WEG 8.5M immer eine aktuelle Bestätigung (z.B. Studentenausweis, Immatrikulationsbestätigung, Lehrvertrag etc.) bei. **ACHTUNG:** Da die ZV nur solange gewährt werden kann (sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind), wie die Bestätigung gültig ist, müssen die weiteren Bestätigungen unaufgefordert fortlaufend eingereicht werden. Personen ab 25 Jahren legen zusätzlich eine Bestätigung bei, welche die Ausbildung als Hauptbeschäftigung nachweist.

Personen mit Quellensteuer legen dem WEG 8.5 M wenn möglich eine Jahreslohnabrechnung, Jahresabrechnung der Steuerbehörde (Abteilung Quellensteuer) oder Kopien der letzten 6 Monatslohnabrechnungen bei.

Auszahlung der ZV: Die ZV wird in der Regel ab dem Semester, in welchem sie beantragt wird, ausgerichtet. Auszahlungen erfolgen ausschliesslich an den Vermieter bzw. an die entsprechende Verwaltung. Die Weitergabe an die Mieterschaft erfolgt über einen um die ZV reduzierten Mietzins.

Trennung/Scheidung: Zur korrekten Prüfung benötigen wir eine Kopie des Urteils um Informationen über Besuchsrechte der Kinder sowie Regelung der Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen.

Wegfall der ZV: Die ZV fällt solange weg, wie die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind bzw. die Mieterschaft ihrer Beweispflicht nicht nachkommt (z.B. Nichteinreichen von gültigen IV- oder Ausbildungsbestätigungen oder weiteren verlangten Unterlagen wie Trennungskonvention/Scheidungsurteil etc. (vgl. Rückseite)). **Bei Wegfall der ZV erhöht sich der Mietzins entsprechend.**

Meldepflicht: Jede Änderung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse, die den ZV-Anspruch beeinflussen kann, muss Ihrem Vermieter/Ihrer Verwaltung **unverzüglich** mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere veränderte Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Verlegung des Wohnsitzes, Ein-/Auszug von Mitbewohner/innen, Zivilstandsänderungen wie Heirat/Scheidung, Todesfall, Beendigung einer Vollzeitausbildung sowie (Wieder-)Eintritt ins Erwerbsleben.

Bei Verletzung der Meldepflicht bleiben die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Unrechtmässig bezogene ZV wird zurückgefordert.